

Leitlinien

für die Sportförderung des Kreises Kleve

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Förderschwerpunkte.....	1
3. Ausführungsbestimmungen	2

Leitlinien

für die Sportförderung des Kreises Kleve vom 21.06.1989

1. Einleitung

Der Kreis Kleve fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport. Art und Umfang der Förderung hängen von der jeweiligen Haushaltslage des Kreises ab. Der Kreis konzentriert sich in seiner Förderung vor allem auf überörtlich bedeutsame Maßnahmen, die nicht bereits durch Städte und Gemeinden getragen oder finanziell abgesichert sind.

2. Förderschwerpunkte

2.1 Zur allgemeinen Förderung des Sports stellt der Kreis dem Kreissportbund im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Mittel zur Verfügung zur organisatorischen Sicherstellung seiner Tätigkeit und zur Förderung folgender Maßnahmen der ihm angeschlossenen Vereine :

- a) Ausbildung von Übungsleitern
- b) Talentförderung (Förderung des Leistungssports)
- c) Förderung des Schulsports (Durchführung von Kreissportfesten)
- d) Förderung des Breitensports
- e) Förderung des Sports als Lebenshilfe
- f) Anschaffung langlebiger Grundsportgeräte
- g) Förderung kleinerer Baumaßnahmen.

2.2 Der Kreis gewährt den Vereinen zu den Honoraren, die an die Übungsleiter zu zahlen sind und nicht durch Beihilfen des Landes und die 50 %ige Eigenleistung gedeckt sind, eine Beihilfe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2.3 Der Kreis erstattet den Sportvereinen auf Antrag die für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr an die Sporthilfe e. V. Duisburg gezahlten Beiträge zur Sporthilfeversicherung, sofern entsprechende Haushaltsmittel durch den Kreistag bereitgestellt werden.

2.4 Der Kreis veranstaltet im Rahmen der Richtlinien des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Schüler der weiterführenden und berufsbildenden Schulen Kreisschulsportfeste und führt im Rahmen der Landesschulsportfeste überregionale schulsportliche Wettkämpfe durch.

- 2.6** Die überfachliche Jugendarbeit der Sportjugend im Kreissportbund wird, da die Sportjugend als Jugendpflegeverband gemäß Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 anerkannt ist, nach den "Richtlinien des Kreisjugendamtes Kleve zur Förderung der Jugendpflege" vom Mai 1976 gefördert.

3. Ausführungsbestimmungen

- 3.1** Alle Beihilfen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Anträge können formlos oder auf den hierzu erstellten Vordrucken eingereicht werden. Die Anträge müssen die für eine Bearbeitung erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthalten. Notwendige den Antrag ergänzende Unterlagen sind beizufügen.

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine mit Sitz und Wirkungsbereich im Kreise Kleve, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.

- 3.2** Die Mittel des Kreises für die Aufgaben unter 2.1 werden dem Kreissportbund bis zum 01. Juli eines jeden Jahres zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt. Der Kreissportbund legt den Rechenschaftsbericht über die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 01.08. des folgenden Jahres vor.

- 3.3** Auf Beihilfen nach diesen Leitlinien besteht kein Rechtsanspruch.

- 3.4** Die Leitlinien für die Sportförderung gelten ab Haushaltsjahr 1990. Gleichzeitig treten die Leitlinien für die Sportförderung vom 21. April 1977 außer Kraft.